

WAHLORDNUNG

INHALT

	Seite
§ 1 Wahlvorstand	2
§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes	
<hr/>	
§ 3 Wahlberechtigung	3
§ 4 Wählbarkeit	
§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten	
<hr/>	
§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung	4
§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge	
§ 8 Briefwahl	
<hr/>	
§ 9 Ermittlung des Wahlergebnisses	5
§ 10 Niederschrift über die Wahl	
§ 11 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter	
<hr/>	
§ 12 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter	6
§ 13 Wahlanfechtung	
§ 14 Inkrafttreten der Wahlordnung	
<hr/>	

Wahlordnung
der Wohnungsbau-Genossenschaft Greifswald eG

§ 1
Wahlvorstand

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie allen damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus 7 Mitgliedern der Genossenschaft, die von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt werden. Er setzt sich zusammen aus

1 Mitglied des Vorstandes
1 Mitglied des Aufsichtsrates
5 Genossenschaftsmitgliedern.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 34 Abs. 6 der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend.

- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung zugegen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen.
- (5) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter drei sinkt.

§ 2
Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der die Vertreterversammlung betreffenden Satzungsbestimmungen insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
 2. die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter,
 3. die Festlegung der Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter,
 4. die Festsetzung der Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen und deren Auslegung
 5. die Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 6 Absatz 2,
 6. die Feststellung und Bekanntgabe der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter,
 7. die Behandlung von Anfechtungen der Wahl.
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft. Entscheidend ist die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Wahl. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung kein Wahlrecht mehr.
- (2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 der Satzung). Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 31 Abs. 3 der Satzung. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.
- (2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt des Absendens eines eingeschriebenen Briefes, durch den dem Mitglied der Ausschließungsbeschluss gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung mitgeteilt wird.

§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

- (1) Der Wahlvorstand beschließt über die Bildung der Wahlbezirke. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnungen versorgt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen.
- (2) Der Wahlvorstand stellt am Tag der Wahlbekanntmachung für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach § 3 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird gemäß § 6 Abs. 2 ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.
- (3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken entsprechend der sich nach § 31 Abs. 4 der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind. Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Vertreter ist der am Ende des der Wahl vorausgegangenen Geschäftsjahres bekannte Mitgliederstand.
- (4) Der Wahlvorstand legt fest, wie viele Ersatzvertreter gemäß § 31 Abs. 4 der Satzung in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.

§ 6

Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen.
- (2) Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die Wahl zur Vertreterversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen bekannt zu machen. Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder. Auf die Auslegung ist in der Ostseezeitung hinzuweisen.

§ 7

Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidaten zur Wahl als Vertreter und Ersatzvertreter vorschlagen. Jedes wählbare Mitglied kann auch sich selbst zur Wahl vorschlagen (Eigenvorschlag). Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitglieds angeben. Außer bei Eigenvorschlägen ist dem Vorschlag eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge nach den einzelnen Wahlbezirken zusammen und gibt diese gemäß § 6 Abs. 2 bekannt.

§ 8

Briefwahl

- (1) Jedes Mitglied wählt durch Brief. Der Wahlvorstand gibt eine Frist bekannt, innerhalb derer gewählt werden kann, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.
- (2) Hierzu übermittelt der Wahlvorstand den Mitgliedern an deren letzte erfasste Adresse oder übergibt ihnen
 - a) einen Stimmzettel mit den Namen und Anschriften der Kandidaten des jeweiligen Stimmbezirkes und einen neutralen Stimmzettelumschlag mit der Nummer des Wahlbezirkes
 - b) einen Freiumschlag mit der Adresse der Genossenschaft mit dem Aufdruck „Wahlbrief“ und der Nummer des Wahlbezirkes
- (3) Das Mitglied kennzeichnet seinen Stimmzettel durch Ankreuzen höchstens von so vielen Kandidaten wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind und legt diesen in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag und diesen in den Wahlbrief. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig an die Genossenschaft zu übersenden, dass er bei dieser spätestens bis zur festgesetzten Frist eingeht.
- (4) Jeder eingehende Wahlbrief ist mit dem Datum des Eingangs zu versehen und ungeöffnet in der Geschäftsstelle der Genossenschaft ordnungsgemäß nach Wahlbezirken zu sammeln und zu verwahren. Nicht ordnungsgemäß entsprechend Abs. 2 und 3 gekennzeichnete Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen. Die Anzahl der Wahlbriefe aus den einzelnen Wahlbezirken ist festzuhalten.
- (5) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe jeweils nach Wahlbezirken in einer Niederschrift fest. Bei ungültigen Stimmen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste entsprechend. Danach sind die Stimmzettelumschläge zu vernichten.

schläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gemäß Abs. 2 und 3. Die Wahlbriefumschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettelsumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 9

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Ablauf der Wahlfrist prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt die Stimmzählung vor.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht oder nicht allein in dem ausgehändigten Umschlag abgegeben worden sind,
 - b) die nicht mit dem dem Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
 - c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind.
 - d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,
 - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.
- (3) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.

§ 10

Niederschrift über die Wahl

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

§ 11

Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von 10 Werktagen nach der Wahl die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und ihre Reihenfolge durch Beschluss fest.
- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Bezirk – erhalten haben.
- (3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern ihres Wahlbezirktes jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Bezirk – unter Beachtung von § 5 Abs. 4 erhalten haben.
- (4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge im Sinne von Absatz 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft; bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.

- (5) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung innerhalb von 10 Werktagen zu erklären, ob Sie die Wahl annehmen.
- (6) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig aus durch
- a) Niederlegung des Amtes als Vertreter
 - b) Ausscheiden aus der Genossenschaft
 - c) Absenden eines Briefes, durch den das Mitglied über den Ausschließungsbeschluss unterrichtet worden ist,
- so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3. Das gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet (§ 31 Abs. 7 der Satzung).
- (7) Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3 nachrücken.
- (8) Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, ist ggf. eine Nachwahl erforderlich um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 31 Abs. 1 der Satzung sinkt.

§ 12

Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Liste mit Namen und Anschriften der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, mindestens 2 Wochen lang in der Geschäftsstelle der Genossenschaft (Empfang) zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Das Auslegen ist in der Ostseezeitung bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

§ 13

Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 12) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 14

Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43 a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom 18.06.2020 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.